
Ursula Fuhrich-Grubert

„Refugirte“ und „Emigrirte“ im Berlin des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Zur Konstruktion von kultureller Identität einer Migrationsbewegung

„Es ist doch rathsam, sich mit dem Schicksal dieser unglücklichen Menschen [das heißt dem der französischen Revolutionsemigranten, im folgenden Emigrés genannt] zu beschäftigen. Sie unterscheiden sich wesentlich von denen Réfugiés durch Stand, Sitten, Industrie und den Geist des Zeitalters. Die Réfugiés waren religiöse, fleißige Menschen, die Erwerbsmittel in ihrer Tätigkeit und ihren Kunstfertigkeiten fanden, und deren Aufenthalt den vortheilhaftesten Einfluß auf Wissenschaften, Industrie und Sitten für den Theil von Deutschland, wo sie aufgenommen wurden, hatte. Von allem diesem trifft gerade das Entgegengesetzte bey denen Emigrirten ein, sie sind aus einer an Wohlleben und Geschäftslosigkeit gewöhnten Menschen Classe, die mit keiner Art von Erwerbsmitteln bekannt sind, und deren Beyspiel von Leichtsinne, Müßiggang, von Ausschweifung größtentheils einen sehr schädlichen Einfluß hat.“¹

Diese Worte sind in einem Brief des Freiherrn Karl vom und zum Stein, des späteren leitenden Ministers und Kopf der Reformpartei in Preußen,² aus dem Jahre 1794 an den Grafen Friedrich Wilhelm von Reden³ zu lesen. Als Stein diesen Brief verfaßte, stand er an der Spitze der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und war mit der Verwaltung der preußischen Grafschaft Mark betraut. Dort hatten sich 1792 mit Erlaubnis des preußischen Königs Friedrich Wilhelm II. die Brüder⁴ des französischen Königs

1 W. Hubatsch (Hrsg.), Freiherr vom Stein – Briefe und Schriften, Bd. 1: Studienzeit, Eintritt in den preußischen Staatsdienst, Stein in Westfalen (1773–1804), neu bearbeitet von E. Botzenhart, Stuttgart 1957, S. 372.

2 In dieser Funktion war Stein vom 4. Oktober 1807 bis zum 1808 tätig; vgl. P. Ruf, Ansätze zur Erneuerung: Die preußischen Reformen 1807–1815, in: M. Schlenke (Hrsg.), Preußische Geschichte. Eine Bilanz in Daten und Deutungen, Freiburg/Würzburg 1991, S. 173–177, hier S. 173–174.

3 Von Reden (1752–1815) war preußischer Minister; vgl. P. Veddeler (Bearb.), Französische Emigranten in Westfalen 1792–1802. Ausgewählte Quellen, Münster 1989, S. 548.

4 Es handelte sich um Louis-Stanislas-Xavier Comte de Provence (1755–1824), der 1814 als Ludwig XVIII. König von Frankreich werden sollte, und Charles-Philippe Comte d'Artois (1757–1836), der von 1824 bis zur Revolution von 1830 als Karl X. König von Frankreich sein Nachfolger war. Vgl. zu Ludwig XVIII. H.-U. Thamer, Ludwig XVIII, in: P. C. Hartmann (Hrsg.), Französische Könige und Kaiser der Neuzeit. Von Ludwig

Ludwigs XVI. niedergelassen.⁵ Der Gegensatz, den Stein hier als ein den französischen Revolutionsemigranten fraglos wenig wohlgesonnener preußischer Beamter konstruierte, deutet auf zweierlei: zum einen auf ein negativ geprägtes Bild von den Emigrés. Sie werden mit Eigenschaften wie leichtsinnig, arbeitsscheu und ausschweifend etikettiert. Deutlich werden Tendenzen von Abgrenzung, ja Ausgrenzung.

Die Emigrés waren für Stein Fremde, die bei ihm eine klare Abwehrreaktion erzeugten. Tatsächlich kann das Fremde, wenn es als Konstellation begriffen wird, in der das Ferne nah ist,⁶ furchteinflößend sein, dadurch in die eigene Welt zurücktreiben und gewaltsame Abwehr hervorrufen. So verhielt es sich bei Stein. Der Faszination des Fremden, die ihm ebenfalls innewohnt und eine Transformation hätte bedingen können⁷, erlag er nicht. Stein distanzierte sich von den Fremden, den Emigrés, und seine Distanz manifestierte sich in dem generalisierenden Vorwurf der Normverletzung. Ein Angehöriger der etablierten Verwaltungselite⁸ Preußens diskriminierte die Emigrés als eine für das Aufnahmeland unnütze, ja „schädliche“ Einwanderergruppe. Indem Stein die Emigrés verallgemeinernd als Normverletzer stigmatisierte, wies er ihnen die Rolle von Außenseitern in der preußischen Gesellschaft zu.⁹ Die Vermutung liegt nahe, daß Sorge um den Er-

XII. bis Napoleon III. 1498–1870, München 1994, S. 367–388 und zu Karl X. ders., Karl X., in: ebenda, S. 389–401.

5 Vgl. P. Veddeler (Bearb.), Französische Emigranten (Anm. 3), S. 87.

6 Vgl. G. Simmel, Exkurs über den Fremden, in: ders., Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung (= G. Simmel, Gesamtausgabe, Bd. 11, hrsg. von O. Ranmstedt) Frankfurt a. M. 1992, 764–771, hier S. 765; Simmel definiert das Fremdsein als eine Konstellation, die dadurch charakterisiert ist, „daß der Ferne nah ist“, womit Fremdsein zunächst eine „ganz positive Beziehung“ darstellt, denn „die Bewohner des Sirius sind uns nicht eigentlich fremd..., sondern sie existieren überhaupt nicht für uns, sie stehen jenseits von Fern und Nah.

7 Vgl. M. Erdheim, Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit als Quelle interkultureller Konflikte, Ms Köln 1991, S. 8; K. J. Bade, Einführung: Das Eigenen und das Fremde – Grenzerfahrungen in Geschichte und Gegenwart, in: ders. (Hrsg.), Deutsche im Ausland, Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart, München 1992, S. 13.

8 Vgl. zu diesem Begriff und der Zuordnung Steins zu dieser Gruppe: B. vom Brocke, Die preußischen Oberpräsidenten 1815–1945. Sonderprofil einer Verwaltungselite. Eine Bilanz, in: K. Schwabe (Hrsg.), Die preußischen Oberpräsidenten 1815–1945, Boppard/R. 1985, S. 249–276, hier S. 252.

9 Im Zusammenhang mit den Versuchen in der historischen Literatur, die Begriffe *Außenseiter*, *Randseiter* bzw. *Randgruppe* zu definieren, tauchen die Begriffe *Diskriminierung* und *Stigmatisierung* im allgemeinen als Schlüsselbegriffe auf. Ich beziehe mich hier auf: W. Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: B. Kirchgässner/F. Reuter (Hrsg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten, Stigmaringen 1986, S. 49–114, hier S. 99–102. Vgl. ferner die Kriterien, die Anke Breitenborn für die Identifikation von Randgruppen aufgestellt hat: 1. Distanz zur Kerngesellschaft, 2. Identifikation als statistisch konstatierbare Gruppe und 3. Stigmatisierung, vgl. A. Breitenborn, Randgruppen im allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Berlin 1994, S. 54–56.

halt von Einfluß und damit Macht sein Verhalten motivierte.¹⁰ Zugleich deutet die Schilderung Steins auf die Rezeption eines überaus positiven Bildes von den Réfugiés, das sich so auch bei Friedrich II. findet.¹¹ Die Réfugiés, die als französische Glaubensflüchtlinge auf Einladung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1685 nach Brandenburg-Preußen gekommen waren, erschienen gemeinsam mit ihren Nachkommen als eine für die Konsolidierung des preußischen Staates überaus förderliche Gruppe von Emigranten. Sie wurden als wichtige, wenn nicht die wichtigsten Faktoren bei der Beseitigung der ökonomischen und kulturellen Rückständigkeit des preußischen Staates geschildert.¹² Steins Vorstellung von den Réfugiés verwies somit auf das in weiten Kreisen der preußischen Gesellschaft und vor allem auch bei ihnen selbst verbreitete Bild, in dem sie generalisierend als eine bedeutende Trägerschicht sowie Teil der etablierten Modernisierungs- und damit zugleich Verwaltungselite Preußens dargestellt wurden.¹³ Waren doch gerade die höheren Verwaltungsbeamten in Preußen gegen Ende des 18. Jahrhunderts „die Träger des politischen Fortschritts“.¹⁴

Wenn sich die Réfugiésnachkommen wie Stein zur preußischen Elite zählten und gezählt wurden, dann ist zu vermuten, daß sie ähnliche Vorurteile und Verhaltensweisen gegenüber den Emigrés entwickelten wie er. Das heißt, bei einem Zusammentreffen von Réfugiésnachkommen und Revolutionsemigranten hätten die Emigrés a priori wenig Chancen auf positiven Kontakt zu den Réfugiésnachkommen gehabt, geschweige denn auf Integration in deren Gruppe. Die Beziehung von Emigrés und Réfugiésnachkommen würde demnach von Ablehnung und Ausgrenzung der Emigrés durch die Réfugiésnachkommen geprägt sein.

Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis ist auch die neuere Forschung zum Refuge gelangt. Die Emigrésforschung hingegen hat die Frage nach der Beziehung von Revolutionsemigranten und Réfugiésnachfahren meines Wissens bisher nicht näher untersucht.¹⁵ Allerdings finden sich auch in der

10 Vgl. hierzu N. Elias/J. L. Scotson, *Etablierte und Außenseiter*, Baden-Baden 1993, S. 7-56.

11 Friedrich von Preußen, *Zur Geschichte des wirtschaftlichen und geistigen Lebens in Brandenburg-Preußen*, in: ders.: *Denkwürdigkeiten*, hrsg. von M. Krammer, o. J., S. 24.

12 Verbreitung sollten diese Vorstellungen über die Réfugiés später insbesondere durch das mehrbändige Werk der Réfugiésnachkommen Erman und Reclam finden, das sie aus Anlaß der Einhundertjahrfeier des Edikts von Potsdam verfaßten. J.-P. Reclam/P. Ch. F. Reclam, *Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés français dans les Etats du Roi*, 9 Bde., Berlin 1782-1799.

13 Vgl. die Ausführungen a.a.O.

14 I. Mieck, *Die preußischen Reformen: Eine Revolution von oben*, in: M. Schlenke (Hrsg.) *Ploetz – Preußische Geschichte. Eine Bilanz in Daten und Deutungen*, S. 183-196, hier S. 183-184.

15 Daher soll im folgenden auch die Frage nach der Beziehung zwischen Refuge und Emigration aus der Sicht der Réfugiésnachkommen analysiert werden. Damit wird zwar der Blick auf eine Seite der Beziehung reduziert, doch die Wahl der Réfugiésnachkommen als grundsätzliche Referenzgruppe ist nicht zuletzt mit ihrem Status als der etablierten und damit auch konsolidierteren Gruppe zu begründen; zumal ihre Gruppenidentität im

Literatur zum Refuge, jedenfalls im Falle von Brandenburg-Preußen, auf das im folgenden Bezug genommen wird, nur wenige Hinweise zum Thema.

Einer der Autoren, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, ist Etienne François. In seinem Aufsatz *Vom Preußischen Patrioten zum besten Deutschen* kommt er zu dem Schluß: „Sie [die Réfugiésnachkommen] grenzten sich nun unaufhörlich gegenüber ihren Landsleuten – das heißt gegenüber der deutschen Öffentlichkeit – von jenen Franzosen ab, mit denen sie nichts als der Name verband und deren verderbte Sitten und unverantwortbares Abenteuerium sie verurteilten.“¹⁶ Als Grund für dieses Verhalten führt François die Identitätskrise an, die durch das Auftauchen der Revolutionsflüchtlinge bei den Nachkommen der französischen Glaubensflüchtlinge ausgelöst wurde: „Das Identitätsbewußtsein des hugenottischen Refuge erhielt erste tiefe Risse mit der Ankunft der Revolutionsflüchtlinge: ohne auch nur im entferntesten in jenen die Leidensgenossen ihrer ein Jahrhundert früher ausgewanderten Väter zu erkennen, fiel den Nachkommen der Flüchtlinge von 1685 im Gegenteil auf, wieviel sie von diesen Neuankömmlingen trennte. Gleichzeitig wurde ihnen deutlich, daß ihre eigene Integration sehr viel weiter fortgeschritten war als sie sich bisher eingestanden hatten.“¹⁷

Demnach hatten sich die Réfugiésnachkommen oder Hugenotten zum Zeitpunkt ihres Zusammentreffens mit den Emigrés bereits konsequent von ihren kulturellen Wurzeln in Frankreich entfernt, ohne sich dessen allerdings bis dahin deutlich bewußt zu sein. Nur folgerichtig distanzieren sie sich von der Flüchtlingsidentität ihrer Vorfäter, die ja aus eben diesen Wurzeln genährt worden war.

Offen bleibt an dieser Stelle zunächst die Frage nach der hugenottischen Identität beim Aufeinandertreffen von Refuge und Emigration. Hier führen die Untersuchungen Rudolf von Thaddens weiter. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Identität der Réfugiésnachkommen, die sich mit der Wahrnehmung durch die übrige preußische Gesellschaft deckte, gegen Ende des 18. Jahrhunderts in dem Bild „des preußischen citoyen“ zusammengefaßt werden kann.¹⁸

Diese Identität entwickelte sich allmählich in der zunächst inhomogenen Gruppe von Réfugiés, die seit 1685 nach Brandenburg-Preußen gekommen waren. Inhomogen war die Gruppe aus mehreren Gründen: kamen ihre Mitglieder doch aus zwei politisch, kulturell und sozioökono-

Gegensatz zu jener der Emigrés mehrfach Gegenstand der Forschung war; vgl. die folgenden Ausführungen.

16 E. François, *Vom preußischen Patrioten zum besten Deutschen*, in: R. von Thadden/M. Magdelaine (Hrsg.), *Die Hugenotten. 1685–1985*, München 1985, S. 198–212, hier S. 198–199.

17 Ebenda, S. 198.

18 Vgl. R. von Thadden, *Vom Glaubensflüchtling zum preußischen Patrioten*, in: ebenda, S. 186–197, hier S. 194.

misch sehr unterschiedlichen Regionen Frankreichs, den ehemaligen „pays de droit“ im Süden und den „pays de coutume“ im Norden des Landes. Erst im Verlaufe von drei Generationen, so Eckart Birnstiel, formierte sich allmählich auf der gemeinsamen sprachlichen Basis des Hochfranzösischen und der gemeinsamen französisch-reformierten Konfession eine homogene Gruppe, deren innerer Zusammenhalt und Identität von der öffentlichen Wertschätzung der französischen Hochkultur in ihrem Aufnahmeland positiv beeinflusst und durch eine gezielte Privilegienpolitik des preußischen Herrscherhauses gefestigt wurde.¹⁹ Die kontinuierliche Protektion der mit einer eigenen Verwaltung und eigenen Rechten ausgestatteten Niederlassungen der Hugenotten, der sogenannten Französischen Kolonien,²⁰ durch die Hohenzollern führte schließlich bei den Réfugiés und ihren Nachkommen zu einer spezifischen Form der Bornssophilie, des Royalismus und des preußischen Patriotismus, die durch eine bereits in Frankreich begründete Tradition der Loyalität gegenüber der weltlichen Obrigkeit vorbereitet war und ihnen die rasche Eingliederung in die preußische Gesellschaft ermöglichte.²¹ Die Enkel der 1685 eingewanderten Réfugiés begriffen sich als eine privilegierte, exklusive und elitäre Gruppe französischer Kulturträger und zugleich preußischer Patrioten, als eine Gruppe von staatsunmittelbaren Preußen, eben als „preußische citoyens“.

Zu dieser relativ raschen und schließlich nicht mehr umkehrbaren Eingliederung in die preußische Gesellschaft gehörte als ein wichtiger Aspekt, so Myriam Yardeni, daß die Geschichte des Refuge in Deutschland zugleich die Geschichte einer Entfremdung von Frankreich war.²² So schienen gegen Ende des 18. Jahrhunderts Réfugiésnachkommen und Franzosen nur noch auf gemeinsame Wurzeln in der Vergangenheit zurückblicken zu können, andere Verbindungen gab es, laut Yardeni, nicht mehr. Die Réfugiés und ihre Nachkommen hatten entsprechend der eigenen Überzeugung wie der ihrer Umgebung bedeutende Elemente der französischen Kultur nach Deutschland transferiert. Daraus war auf der Basis deutscher Kultur etwas Neues entstanden: „la nouvelle civilisation allemande“.²³

Wenn trotz der gelungenen Integration der Hugenotten in die preußische Gesellschaft der juristische und administrative Sonderstatus der Französischen Kolonien nicht angetastet werden sollte, so wurde das mit dem für die Gesellschaft beispielhaften „Gemeingeist“ der Réfugiésnachkom-

19 E. Birnstiel, Gruppenidentität und Sozialverhalten der Hugenotten in Brandenburg-Preußen, in: F. Hartweg/S. Jersch-Wenzel (Hrsg.), Die Hugenotten und das Refuge: Deutschland und Europa, Berlin 1990, S. 107-128, hier S. 110.

20 Vgl. J. Wilke, Rechtsstellung und Rechtsprechung der Hugenotten in Brandenburg-Preußen (1685-1809), in: R. von Thadden/M. Magdelaine (Hrsg.), Die Hugenotten (Anm. 16), S. 100-114.

21 R. von Thadden, Vom Glaubensflüchtling (Anm. 18), S. 190-191.

22 M. Yardeni, Le Refuge allemand et la France, in: F. Hartweg/S. Jersch-Wenzel (Hrsg.), Die Hugenotten (Anm. 19), S. 187-204, hier S. 187-188.

23 Ebenda, S. 196-198.

men begründet. Ihre „Sonderrechte wiesen quasi über sich hinaus und stellten gewissermaßen Vorbildungen späterer Allgemeinheiten [nämlich des Bürgersinns und nicht nur bürgerlicher Ordnungsvorstellungen] dar“.²⁴ Die Réfugiés und ihre Nachkommen boten sich dem preußischen Staat als eine integrative Elite für den nationalen Einigungsprozeß an, die durch ihr politisches Bekenntnis zur preußischen Monarchie zur Stärkung des aufgeklärten Absolutismus beitrug.²⁵

Eine wichtige Rolle spielte in diesem Zusammenhang die französische Sprache als Identifikationselement der „preußischen Franzosen“. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestand, so Frédéric Hartweg,²⁶ deren nur mehr symbolischer Wert in ihrer gruppenausweisenden Funktion und wurde vor allem von der Führungselite²⁷ der Réfugiésnachkommen als existenzlegitimierendes Moment verteidigt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts versuchte also in Preußen eine borusophile und patriotische, den Hohenzollern loyal ergebene, sich zugleich als französische Kulturträger verstehende Gruppe von Réfugiésnachkommen den Spagat zwischen französisch geprägter Sonderidentität und allgemeinem preußischen Staatsbewußtsein.

Daß dann die unmittelbare Kontaktaufnahme mit gebürtigen Franzosen, Trägern der französischen Kultur des 18. Jahrhunderts, die im Gegensatz zu den überwiegend nichtadligen Réfugiésnachkommen außerdem zu mindestens einem Viertel²⁸ Adlige waren, zu einem Kulturschock und damit in Verbindung zu einer strikten Abgrenzung gegenüber den Emigrés führen mußte, scheint nur folgerichtig. Konfessionelle, schichtenspezifische und kulturelle Unterschiede wogen schwerer als die Gemeinsamkeiten der beiden Migrationsgruppen wie Sprache und Flüchtlingsschicksal.

Allerdings gibt es Hinweise, die weniger auf eine Ausgrenzung der Emigrés durch die Réfugiésnachkommen deuten als vielmehr auf ein gutes, ja freundschaftliches Verhältnis der beiden Migrationsbewegungen. Wurde doch so mancher Emigré von Berliner Réfugiésnachkommen ganz positiv aufgenommen und in vielerlei Hinsicht unterstützt.

Bereits René-Marc Pille hat in einem Aufsatz²⁹ auf den Fall von Adalbert von Chamisso und dessen Familie hingewiesen. Chamisso, Sohn des Comte Louis-Marie de Chamisso, Vicomte d'Ormond, Seigneur de Bon-

24 R. von Thadden, Vom Glaubensflüchtling (Anm. 18), S. 195.

25 E. Birnstiel, Gruppenidentität (Anm. 19), S. 124-125.

26 F. Hartweg, Die Hugenotten in Deutschland. Eine Minderheit zwischen zwei Kulturen, in: R. von Thadden/M. Magdelaine (Hrsg.), Die Hugenotten (Anm. 1), S. 172-185.

27 Es handelte sich um hohe Verwaltungsbeamte, Wissenschaftler und Künstler sowie einige wenige Adlige. Vgl. J. Wilke, Zur Geschichte der französischen Kolonien, in: G. Bregulla (Hrsg.), Hugenotten in Berlin, Berlin 1988, S. 54-87, hier S. 70.

28 D. Greer, The Incidence of the Emigration during the French Revolution, Cambridge 1951, S. 127.

29 R.-M. Pille, Chamisso et les Huguenots Berlinoises. Un lien paradoxal entre l'Emigration et le Refuge, in: Revue Germanique Internationale, 4 (1995), S. 215-219. Vgl. den deutschen Text im vorliegenden Heft.

court usw. zählte um 1830 zu den bekanntesten Lyrikern im deutschen Sprachraum.³⁰ Seine in deutscher Sprache verfaßte Novelle *Peter Schlemihl* wurde europaweit gelesen.

Adalbert von Chamisso war 1796 im Alter von fünfzehn Jahren nach Berlin gekommen, nachdem die Familie bereits 1792 Frankreich verlassen und zunächst in verschiedenen Territorien des Reiches und in den Niederlanden vergeblich versucht hatte, Fuß zu fassen. Seit der Ankunft in Berlin wurde vor allem Adalbert, aber auch seine Eltern und Geschwister von Jean-Pierre Erman nach Kräften unterstützt. Erman war Réfugiésnachkomme, Lehrer und Direktor an der höheren Lehranstalt der Französischen Kolonie in Berlin, dem Französischen Gymnasium, Geistlicher der Französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin, Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften sowie der obersten Verwaltungsbehörde der Französischen Kolonien, dem Französischen Direktorium.³¹ Adalbert von Chamisso verdankte Erman unter anderem, daß er das Französische Gymnasium besuchen konnte. Insgesamt drei Generationen der Familie Erman sollten im Verlaufe der Zeit freundschaftliche Beziehungen zu Chamisso pflegen. Aber nicht nur die Familie Erman unterstützte die Chamissos, sondern auch die Familie du Titre. Sie gehörte wie die Ermans zur Elite der Französischen Kolonie und half, indem sie einen der Brüder Adalbert von Chamissos als „précepteur“ einstellte.³²

Es gibt noch weitere Beispiele für die ausgezeichneten Kontakte der Chamissos, insbesondere Adalberts zu den Hugenotten in Berlin: Neben den Ermans gehörte auch Louis Frédérique François Théremin, der in Genf Theologie studiert hatte, später Pastor an der französisch-reformierten Kirche in Berlin und dann Hof- und Domprediger war, zum engeren Freundeskreis von Chamisso.³³ Kurz hinzuweisen ist auch auf die Beziehung Chamissos zur Familie von Abel Burja, der sich 1804 offenbar nicht ganz unberechtigte Hoffnungen darauf machte, daß seine Tochter Marianne die Ehefrau Chamissos würde. Burja³⁴ war zu diesem Zeitpunkt als ehemaliger Pastor der Berliner Hugenottengemeinde und Lehrer am Französischen Gymnasium, Professor an der Berliner Ritterakademie.³⁵ Ferner sollte in

30 W. Feudel, Adalbert von Chamisso, Leben und Werk, 3. Aufl. Leipzig 1988, S. 5.

31 Ch. Velder, 300 Jahre Französisches Gymnasium Berlin, Berlin 1989, S. 127-135, ferner: Handbuch des Königlich Preußischen Hof und Staat auf das Jahr 1795, Berlin o.J. [1796], S. 276-281.

32 Es handelte sich um Benjamin du Titre, vgl. R.-M. Pille, Chamisso und die Berliner Hugenotten (Anm. 29), in diesem Heft S. 137. Zur Familie du Titre vgl. J. Wilke, Johann Wolfgang von Goethe und Madame du Titre, in: G. Bregulla, Hugenotten (Anm. 28), S. 420-424.

33 P. Lahnstein, Adalbert von Chamisso. Der Preuße aus Frankreich, München 1984, S. 25. Zu Théremin vgl. u.a. Evangelisches Pfarerbuch für die Mark Brandenburg, Bd. 2, Berlin 1941, S. 885.

34 Vgl. Ch. Velder, Französisches Gymnasium (Anm. 31), S. 140.

35 L. Geiger, Aus Chamissos Frühzeit, Berlin 1905, S. 48-54. Die Ritterakademie war eine höhere Lehranstalt für den Adel.

diesem Zusammenhang auf den Dichter François de Gaudy hingewiesen werden, einem Freund Chamissos, der aus einer Réfugiésfamilie stammte³⁶ und genau wie Chamisso das Französische Gymnasium besucht hatte.³⁷ Es ließen sich noch weitere Beispiele aus dem Kreis um Chamisso nennen.³⁸ Alles das deutet darauf hin, daß die gesamte Familie Chamisso, vor allem jedoch Adalbert, in die Französische Kolonie zu Berlin integriert war. Von Abgrenzung oder gar Ausgrenzung ist in diesem Fall nichts zu spüren.

Außer der Familie Chamisso gab es auch andere Emigrés, die sich in der Gesellschaft der Berliner Französischen Kolonie wohl fühlten und von ihr akzeptiert wurden. Zu nennen ist hier unter anderem Louis de la Foye, ein enger Freund Adalbert von Chamissos, der sich bis 1804 in Berlin aufhielt.³⁹ Zum anderen sei Mme de Genlis erwähnt, die in ihren Erinnerungen von der nobelsten Gastfreundschaft der Berliner Réfugiésnachkommen berichtet.⁴⁰

Hier ergibt sich nun die Frage: Waren der „Fall Chamisso“, der „Fall de la Foye“, der „Fall de Genlis“ Ausnahmen von der oben beschriebenen Regel der grundsätzlichen Ablehnung, ja Ausgrenzung der französischen Revolutionsflüchtlinge durch die „preußischen citoyens“? Oder war die Ausgrenzung in der oben beschriebenen Form nur ein möglicher Aspekt in einer Vielzahl von komplexen und sich verändernden Verhaltens- und Sichtweisen im Refuge? Gab es andere Werthaltungen, die unter bestimmten anderen Umständen wirksam waren?

Wenn man davon ausgeht, daß das Verhalten der Réfugiésnachkommen gegenüber den Emigrés Ausdruck ihrer Identität war, so gilt es diese zu hinterfragen. War die „refugierte“ Identität, die vor allem anhand von Selbstzeugnissen der Oberschicht erforscht worden ist, gar nicht so einheitlich wie sie in der Literatur erscheint? Oder war sie nur ein bewußt eingesetztes Mittel der Außendarstellung, bei der alle nicht ins Bild passenden Elemente eliminiert worden waren, wie zum Beispiel eine noch immer existierende Verbundenheit mit Frankreich? Weckte die Ankunft

36 Die Familie war so frankophil, daß sie Französisch selbst während der Napoleonischen Besetzung sprach, so daß der 1800 geborene François als Neunjähriger kaum Deutsch konnte; vgl. Ch. Velder, *Französisches Gymnasium* (Anm. 31), S. 229.

37 Ebenda. Gaudy lebte während seiner Schulzeit in Berlin bei dem Altphilologen Guillaume Reclam. Gaudys Vater war preußischer Offizier und Gouverneur des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, des späteren Friedrich Wilhelm IV.

38 Zum Beispiel könnte hier der Réfugiésnachfahre, Dichter und Freund Chamissos de la Motte-Fouquet genannt werden; der allerdings nicht in Berlin lebte (vgl. P. Lahnstein, Adalbert von Chamisso [Anm. 33], S. 36), oder Jean Jacques Arlaud, Lehrer und zeitweise kommissarischer Direktor des Französischen Gymnasiums, der ebenfalls gute Kontakte zu Chamisso besaß. Vgl. Ch. Velder, *Französisches Gymnasium* (Anm. 31), S. 207.

39 L. Geiger, *Aus Chamissos Frühzeit* (Anm. 35), S. 24 und W. Feudel, Adalbert von Chamisso (Anm. 30), S. 32. Er gehörte zu dem Freundeskreis um Hitzig.

40 R.-M. Pille, *Chamisso und die Berliner Hugenotten* (Anm. 29), in diesem Heft S. 142.

der Emigrés vielleicht die Erinnerung an die Flucht der Vorväter und damit auch ein Gefühl von Gemeinsamkeit und Mitleid mit den Emigranten? Wurde dann dadurch ein teilweise bereits verschüttetes Element der Réfugiésmentalität wieder verstärkt, nämlich die von der reformierten Kirche so stark in den Vordergrund gestellte Tugend der Nächstenliebe, die üblicherweise als soziales Engagement für Notleidende sichtbar wurde?⁴¹

War also die oben beschriebene Identität der Réfugiésnachkommen vielleicht gar keine so feste mit Werten und Eindeutigkeiten versehene Größe, wie es zunächst schien? Kann man sie nicht auch als Prozeß verstehen, in dem immer neue Sicht- und Verhaltensweisen konstruiert und ausbalanciert werden? Fordert nicht der Begriff Identität, der nach einer Formulierung von Jan Assmann ein „plurale tantum“ ist,⁴² dazu auf, die jeweils spezifischen Verbindungen verschiedener Identitäten, etwa schichtenspezifischer, territorialer, geschlechtsspezifischer oder religiöser Identitäten zu untersuchen und zu bestimmen?⁴³

Um sich diesem Fragenkomplex zu nähern, gibt es unterschiedliche Wege. Es bestünde die Möglichkeit in der zeitgenössischen Literatur, in Zeitungen und Zeitschriften, in Autobiographien oder anderen Ego-Dokumenten von Betroffenen, Emigrés wie Réfugiésabkömmlingen, nach entsprechenden Hinweisen zu suchen. Auch weil dieser Weg – zumindest ansatzweise – bereits verfolgt wurde, soll er im folgenden nicht besprochen werden.

Vielmehr werde ich mich zunächst mit jenen Verwaltungsvorgängen rund um die Revolutionsemigration in Berlin beschäftigen, die einen Bezug zum Refuge der Stadt aufweisen. Das heißt, hier soll es um das Verhalten der „refugierten“ Verwaltungselite, in deren Händen ein Teil der legitimen Gewalt in Preußen monopolisiert war,⁴⁴ gegenüber den Emigrés gehen. Dementsprechend war sie in der Lage, soziale Vorurteile in konkretes, gegen die Emigrés gerichtetes Verwaltungshandeln umzusetzen. Dabei bieten die entsprechenden, teilweise schriftlich festgehaltenen Beratungen der zuständigen Gremien zugleich einen interessanten Blick auf die verschiedenen mehr oder weniger vorurteilsbeladenen Sichtweisen und Werturteile von Réfugiésnachkommen sowie deren Entwicklung.

41 E. Birnstiel, Gruppenidentität (Anm. 19), S. 121 weist darauf hin, daß die moralische Integrität, sittliche Tugenden und eine strenge christliche Lebensführung das gesellschaftliche Prestige des Refuge etwa bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestimmte.

42 Vgl. A. Assmann, Zum Problem der Identität aus kulturwissenschaftlicher Sicht, in: R. Lindner (Hrsg.), Die Wiederkehr des Regionalen. Über neue Formen der kulturellen Identität, Frankfurt a. M. 1994, S. 13-35.

43 Vgl. H.-G. Haupt/Ch. Tacke, Die Kultur des Nationalen. Sozial- und kulturgeschichtliche Ansätze bei der Erforschung des europäischen Nationalismus im 19. und 20. Jahrhundert, in: W. Hardtwig/H. U. Wehler (Hrsg.), Kulturgeschichte heute, Göttingen 1996, S. 255-283, hier S. 266 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16).

44 Vgl. R. van Dülmen, Gesellschaft der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozeß. Beiträge zur historischen Kulturforschung, Wien/Köln/Weimar 1993, S. 58-59.

Die betreffenden Akten des Geheimen Staatsarchivs preußischer Kulturbesitz zu Berlin behandeln durchweg einen ganz bestimmten Fall, nämlich die „nachgesuchte Aufnahme unter die Jurisdiction der Französischen Colonie-Gerichte“ von Seiten verschiedener Emigrés. Hiermit wurde also die offizielle Zugehörigkeit zur Französischen Kolonie in Berlin angestrebt.⁴⁵

Diese auf den ersten Blick spektakuläre Tatsache, die dadurch noch spektakulärer zu werden scheint, daß von Seiten der zuständigen „refugierten“ Instanzen diesem Wunsch im allgemeinen entsprochen wurde, erweist sich auf den zweiten Blick als keineswegs so ungewöhnlich.

An dieser Stelle ist nun ein knapper Exkurs über die besondere Geschichte der Französischen Kolonie sowie der Französischen Kirche in Preußen notwendig: Nachdem das 1685 erlassene Edikt von Potsdam den nach Brandenburg-Preußen strömenden Réfugiés eine eigene Gerichtsbarkeit sowie freie Religionsausübung eingeräumt hatte, entwickelte sich in den nächsten Jahrzehnten eine ausdifferenzierte französische Justiz in mehreren Instanzen mit eigenen französischen Gerichten in den einzelnen Kolonien, ferner einer besonderen in Berlin ansässigen französischen Kolonieverwaltung für ganz Preußen. Daneben gab es französisch-reformierte Kirchengemeinden, die ebenfalls über eigene Verwaltungseinrichtungen verfügten. Die Ressorts der Zivil-, Gerichts- und Kirchenverwaltung wurden insbesondere in der Berliner Kolonie meist von ein und denselben Personen betreut, die eine Art „Kolonieoligarchie“ darstellten.⁴⁶ Diese Gruppe war durch Heirat verwandt und verschwägert, und sie pflegte Französisch als Umgangssprache.⁴⁷ Bis etwa 1740 war die Berliner französisch-reformierte Kirchengemeinde in etwa identisch mit der Französischen Kolonie. Danach traten Unterschiede zutage: 1765 waren rund 8800 Personen in der sogenannten Kolonieliste, in der sämtliche Kolonieangehörigen verzeichnet waren, aufgeführt.⁴⁸ Davon waren 24 Prozent deutsche Bedienstete, die im allgemeinen nicht Glieder der französisch-reformierten Gemeinde waren. Rechnet man diese ab, so gehörten von den verbleibenden knapp 6600 Personen immerhin nochmals acht Prozent nicht der Kirchengemeinde an. Der Grund für diese Entwicklung ist unter anderem in der Anwerbung von katholischen Franzosen als Manufakturarbeiter durch Friedrich II. zu sehen. Sie mußten zunächst noch 200 Taler Einreisegeld

45 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [GStA], I. Hauptabteilung [HA], Reposition [Rep.] 9, D8, Fasc. 29 (= Allgemeine Verwaltung) oder I. HA, Rep. 122 (= Französisches Koloniedepartement), 7B II, Nr. 69ff.

46 E. Birnstiel/A. Reinke, Hugenotten in Berlin, in: S. Jersch-Wenzel/B. John, Von Zuwanderern zu Einheimischen. Hugenotten, Juden, Böhmen, Polen in Berlin, Berlin 1990, S. 13-152, hier S. 86-87.

47 J. Wilke, Zur Geschichte (Anm. 27), S. 82.

48 Jährlich wurde ein *Rôle général de tous les propriétaires et locataires françois petits et grands qui sont trouvés à Berlin, Cologne, Werder, Dorotheestadt et Friedrichstadt* vom Französischen Koloniedepartement zusammengestellt. Die Listen sind in den Beständen des GStA unter Rep. 122 zu finden.

zahlen, wenn sie in den Genuß einer Kolonieruitgliedschaft kommen wollten. In einem Dekret von 1751 legte Friedrich II. dann allerdings fest, daß jede Person, die sich in Preußen etablieren wollte, egal welcher Religion oder Herkunft, in die Französische Kolonie aufzunehmen sei.⁴⁹ Mit dem 1772 verkündeten „Wahlbürgerrecht“⁵⁰ stand dann jedem „Fremden“⁵¹, der sich ansiedeln wollte, die Möglichkeit offen, sich eine ihm genehme Gerichtsbarkeit, die deutsche oder die französische, binnen drei Monaten zu wählen.⁵² Für die „Kolonieoligarchie“ war dabei die Abgrenzung gegenüber deutschen Lutheranern wichtiger als gegenüber Katholiken, insbesondere katholischen Franzosen. Während bei einer Ehe mit einem deutschen Partner lutherischen oder reformierten Glaubens ersteren der Ausschluß aus der Gemeinde drohte, wurden Ehen mit Katholiken zugelassen.⁵³

Damit können wir wieder auf die Anträge der Emigrés zurückkommen, in denen sie ihre Bitte um Aufnahme unter die französische Koloniergegerichtsbarkeit formuliert hatten. Derartige Anträge waren also seit 1752 durchaus üblich. Dasselbe gilt für ihre Bewilligung. Per se läßt ein solcher Vorgang somit keine weitergehenden Schlüsse zu.

Allerdings stieß die vermeintlich völlige Gleichbehandlung einer Gruppe von Revolutionsflüchtlings mit anderen „Fremden“ beim Aufnahme-procedure durch das Berliner Französische Untergericht⁵⁴ im Jahre 1795, nachdem 1794 bereits ein ähnlich gelagerter Einzelfall vorgekommen war,⁵⁵ auf heftige Kritik sowohl des preußischen Departements für Justiz wie des Departements für Auswärtige Angelegenheiten. Schien doch die Billigung der Aufnahmegesuche für die Französische Kolonie den Emigrés die Möglichkeit zu bieten, ein Aufenthaltsrecht in Preußen zu erlangen, ohne darum an anderer Stelle dezidiert nachsuchen zu müssen.⁵⁶ Ein sol-

49 J. Wilke, Zur Geschichte (Anm. 27), S. 78-79.

50 Ebenda, S. 79.

51 Dieser Begriff wird in der Quelle ausdrücklich genannt. Vgl. GStA, I. HA, Rep. 122, 6a, Nr. 10, Cabinetsorder vom 1.7.1772.

52 GStA, I. HA, Rep. 122, 6a, Nr. 10, Cabinetsorder vom 1.7.1772.

53 J. Wilke, Zur Geschichte (Anm. 27), S. 79-80.

54 Der Instanzenweg für die Rechtsprechung innerhalb der Französischen Kolonien bestand aus den Untergerichten in verschiedenen Kolonien und einem Obergericht in Berlin. Das bedeutet, daß in Berlin neben dem Obergericht auch noch ein Untergericht gab.

55 GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1, Vermerk vom 6.10.1794. Es handelte sich um den Kaufmann La Baume, der in die Französische Kolonie als Bürger aufgenommen worden war, ohne daß beim Auswärtigen Departement angefragt worden war, ob eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden sei.

56 GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1, Schreiben von Thulemeier, als Chef des Französischen Koloniedepartements an das Departement für Auswärtige Angelegenheiten vom 9.8.1795.

ches Procedere verstieß ausdrücklich gegen einen „Spezialbefehl“ des Königs vom 5. November 1793.⁵⁷ Darin hatte es geheißen, daß nur

„solche Emigranten französischer Nation, welche sich bereits mit Erlaubnis im Lande aufhalten....ad interim der Aufenthalt ferner gestattet werden kann“ beziehungsweise „neu ankommende Emigranten ohne ausdrückliche Anweisungzurückzuweisen“ seien.⁵⁸

Obwohl sich der zuständige französische Unterrichter in Berlin mündlich rechtfertigte, daß eben nicht gelte, was aus seinem Bericht⁵⁹ herauszulesen war, nämlich, „daß die Colonie-Gerichte, diese Aufnahme [vieler französischer Emigranten unter die Koloniegereichtsbarkeit] bewilligt haben, ohne darüber zuvor gemäß der Verordnung vom 5. November 1793 angefragt zu haben“,⁶⁰ da – wie er weiter ausführte – in seinem Bericht „blos die Erklärung dieser Emigranten aufgenommen, darüber aber noch keine Ausfertigung geschehen sei“,⁶¹ wurde die Angelegenheit weiter verfolgt. Ihm wurde also kein Glauben geschenkt. Schließlich hatte es auch in seinem Bericht geheißen,

„que les personnes suivantes [quelques Emigrés] se prévalent du droit des tout Etrangers de se ranger de notre justice durant les premiers mois de leur séjour dans les Etats de Votre Majesté ont fait choix de notre jurisdiction.“⁶²

Die Beratungen von Justiz-, Französischem und Auswärtigem Departement mündeten schließlich in einer detaillierten Verwaltungsvorschrift für sämtliche Französische Untergerichte, wonach zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für die Emigrés von Seiten des Generaldirektoriums und des Departements für Auswärtige Angelegenheiten vorliegen mußte, bevor über ihre Aufnahme in eine Französische Kolonie entschieden werden durfte.⁶³

Auch wenn das Berliner Französische Untergericht in diesem Fall die Emigrés, wie mündlich behauptet, nicht in die Französische Kolonie aufgenommen, und somit auch nicht gegen den „Spezialbefehl“ des Königs

57 Er stand im Zusammenhang mit dem Edikt betr. das Verhalten der königlichen Untertanen bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich vom 6. Juni 1773, in: GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1.

58 Das Edikt findet sich ebenfalls in der Akte GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1.

59 GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1, Bericht des Berliner Untergerichts vom 3.8.1795.

60 GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1, Schreiben von Thulemeier an das Departement für Auswärtige Angelegenheiten vom 9.8.1795.

61 GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1, Schreiben von Thulemeier an das Departement für Auswärtige Angelegenheiten vom 9.8.1795.

62 GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1, Bericht des Berliner Untergerichts vom 3.8.1795

63 GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1, Schreiben des Departements für Auswärtige Angelegenheiten an das Französische Koloniedepartement vom 12.9.1795.

verstoßen haben sollte, was als illegale Begünstigung zu interpretieren wäre, so läßt sich eines mit Sicherheit feststellen: eine wie auch immer gear-tete Abgrenzung, Ausgrenzung oder Diskriminierung der Revolutionse-migranten von Seiten der ausschließlich von Réfugiésnachkommen geleiteten untergeordneten Behörde läßt sich nicht nachweisen. Solche Tendenzen zeigen sich eher bei den übergeordneten preußisch-deutschen Behörden und beim ebenfalls nicht „refugierten“ Chef der höchsten Kolonieinstanz. Ihnen ging die von hugenottischer Seite intendierte Gleichsetzung der Emigrés mit anderen „Etrangers“⁶⁴, deren Niederlassung auch von ihnen prinzipiell positiv gesehen wurde, deutlich zu weit. Grundsätzlich waren die übergeordneten preußisch-deutschen Behörden daran interessiert, die Revolutionsemigranten zu kontrollieren und ihre Zahl so gering wie mög-lich zu halten. Dabei trieb sie die Sorge vor eventueller Spionage um.⁶⁵ Andere Motive sind an dieser Stelle zunächst nicht auszumachen.

Von Ausgrenzung und Diskriminierung durch die unteren Koloniebehörden ist auch bei anderer Gelegenheit nichts zu spüren. Versuchte man doch die oben bereits erwähnte Bestimmung, wonach die Erklärung, unter welche Gerichtsbarkeit ein Fremder aufgenommen werden wollte, inner-halb von drei Monaten nach Ankunft im Lande zu erfolgen habe,⁶⁶ im Sinne der Emigrés zu handhaben und die Frist zu verlängern.

So wurden etwa 1796 alte von Revolutionsemigranten gestellten Auf-nahmegesuche für die Französische Kolonie von Seiten der zuständigen Französischen Justiz befürwortet, egal wie lange die Emigrés bereits im Lande waren, wenn nur eine Aufenthaltsgenehmigung für Preußen vor-lag.⁶⁷ Als Grund für die als notwendig bezeichnete Aufnahme verwiesen die Kolonierichter im allgemeinen auf die französische Muttersprache der Antragsteller. Dabei ging es aber wohl nicht nur um mögliche Sprachpro-bleme der Emigrés vor deutschen Gerichten, denn in keinem der Fälle ist explizit davon die Rede, daß ein Gerichtsverfahren auf den Weg gebracht worden war oder werden sollte. Vielmehr scheint die gemeinsame Sprache als verbindendes Element über die kulturellen Unterschiede hinweg wahr-genommen worden zu sein.

Hatte es in den oben genannten Fällen keinerlei Konflikt zwischen der deutschen und französischen Justiz wegen der Verlängerung der dreimo-natigen Antragsfrist für die Emigrés gegeben, so änderte sich dieser Sach-verhalt 1797. Die folgende Kontroverse führte schlußendlich zu einer

64 Hatte es doch geheißen „Les personnes suivantes [d.h. die Emigrés] se prévalent du droit des tout Etrangers.“ GStA, I. HA, Rep. 11, 91 b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1, Bericht des Berliner Untergerichts vom 3.8.1795.

65 Vgl. Edikt betr. das Verhalten der königlichen Unterthanen bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich vom 6.6.1773 und Spezialbefehl des Königs vom 5.11.1793, in: GStA, I. HA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1.

66 GStA, I. HA, Rep. 122, 6a, Nr. 10, Cabinetsorder vom 1.7.1772.

67 GStA, I. HA, Rep. 9, D8, Fasc 29, Bl. 4-24 (wenn im folgenden nicht ausdrücklich auf die Vorder- bzw. Rückseite der Blätter verwiesen wird, ist stets beides gemeint).

grundsätzlichen Regelung. Danach begann die dreimonatige Frist erst nach Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und nicht schon mit dem An-
kunftstag der Emigrés; die solcherart erfolgte Fristverlängerung wurde gegen den Widerstand der deutschen Gerichte durchgesetzt.⁶⁸ Damit hatten die von Réfugiésnachkommen geleiteten französischen Kolonialbehörden die ihnen obrigkeitlich vorgeschriebene, zeitlich begrenzte Öffnung der Kolonien für alle „Fremden“ im Fall der Emigrés selbsttätig ausgeweitet. Allein diese Tatsache sagt aber nur wenig über die Einstellung der einzelnen „refugierten“ Beamten gegenüber den Revolutionsemigranten aus. Interessant sind vielmehr die Motive für das Handeln, lassen sie doch einen differenzierteren Blick auf die jeweilige Sichtweise zu. Die formaljuristische, externe Argumentation des Französischen Obergerichts, die schließlich von allen Richtern mitgetragen wurde, lief darauf hinaus, daß ein Emigré, der ohne Aufenthaltserlaubnis, also illegal im Lande sei, schon deshalb nicht in der Lage sein könne, einen Antrag auf Aufnahme in die Französische Kolonie zu stellen.⁶⁹ Daher könne die Frist erst mit dem Zeitpunkt der Aufenthaltserlaubnis beginnen.

In der internen Diskussion des Französischen Obergerichts hingegen zeigten sich deutliche Unterschiede in der Argumentation: so plädierte der Richter Le Coq für eine „großzügigere Behandlung“ der Emigrés, da ihre Ausgangslage prinzipiell schlechter sei als die anderer „Fremder“ – benötigten sie doch eine Aufenthaltsgenehmigung.⁷⁰ Hier klingt Mitleid mit den Revolutionsflüchtlingen an. Es ging Le Coq offenbar nicht darum, sie auszugrenzen, sondern vielmehr darum, ihnen die Kolonie zu öffnen. Wollte er vielleicht das französische Element in ihr verstärken? Die Argumente des Richters Humbert hingegen zielten in die entgegengesetzte Richtung: Er befürchtete, daß aus dem gestellten Aufnahmegesuch für die Französische Kolonie ohne vorliegende Aufenthaltserlaubnis für Preußen bereits ein generelles Aufenthaltsrecht der Emigrés abgeleitet werden könnte. Dies sei, so Humbert, unbedingt zu verhindern und deshalb setzte er sich für das schließlich durchgesetzte, oben beschriebene Verfahren ein.⁷¹ Deutlich tritt hier eine grundsätzliche Abwehr der Emigrés zutage.

Mitleid und Offenheit bzw. Abgrenzung führten also zu demselben formalen Ergebnis. Die Einstellung der Réfugiésnachkommen zu den Emigrés war keineswegs einheitlich. Es zeigten sich verschiedene Muster, die auf unterschiedliche kollektive Strukturen in der Gruppe der Réfugiésnachkommen deuten, so daß von einer eindeutigen Ausgrenzung der Emigrés nicht gesprochen werden kann.

68 GStA, I. HA, Rep. 122, Nr. 6a, Bl. 40-58.

69 Ebenda, Bl. 50.

70 Ebenda, Bl. 52-54, hier Bl. 53. Die interne Diskussion des Französischen Obergerichts erfolgte per Aktennotiz und ist daher überliefert.

71 Ebenda. Vgl. ferner das Schreiben von Thulemeier an das Departement für Auswärtige Angelegenheiten vom 9.8.1795, in: GStA, I. HA, Rep. 11, 91 b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1.

Dies gilt auch, allerdings weniger deutlich, im Zusammenhang mit der 1796 geführten Diskussion um eine andere Frage im französischen Obergericht, nämlich ob die Aufnahme unter die französische Gerichtsbarkeit für die Revolutionsemigranten kostenpflichtig sein solle. Während der oben bereits mehrfach genannte Jean Pierre Erman sich gegen eine Aufnahmegebühr aussprach, wobei er auf die Hilfsbedürftigkeit der Emigrés verwies: „Les émigrés sont si malheureux que je penche vers tous adversement possible...“⁷² erklärte der ebenfalls schon erwähnte Le Coq, daß die Emigrés schließlich keine „Colony étrangers“ seien, die ins Land geholt würden, um die Bevölkerung zu vergrößern, sondern daß sie auf eigenen Wunsch und zu ihrem eigenen Vorteil um eine Aufenthaltserlaubnis bäten und daher kein Grund vorläge, sie von den Gebühren für die Aufnahme unter die französische Gerichtsbarkeit zu befreien. Le Coq sollte sich mit seiner Ansicht im Kollegium durchsetzen.⁷³

Dieser Vorgang scheint nun auf den ersten Blick eine Erklärung für das gesamte bisher beschriebene Verhalten der Réfugiésnachkommen zu bieten, insbesondere für die Motivation Le Coqs, im Jahr 1797 für eine grundsätzliche Fristverlängerung im Zusammenhang mit den Aufnahmegesuchen von Emigrés zu plädieren: Hinter der Bereitschaft, die Emigrés in den Französischen Kolonien zu akzeptieren, scheinen sich vor allem finanzielle Überlegungen zu verbergen. Die Realität der Kolonien vor Augen, deren ethnische und kulturelle Homogenität schon seit längerem nicht mehr gewährleistet war, zeugte die willige Aufnahme der Emigrés von finanziellem Kalkül verbunden mit loyaler Unterordnung unter die preußische Gesetzgebung, so wie es sich für die Réfugiésnachkommen „gehörte“. Sich klar von den Emigrés abgrenzend, die anders als andere Einwanderer, und das heißt hier auch als die Réfugiés, nur ihren eigenen Vorteil und nicht den des preußischen Staates im Auge hatten, liegt der Schluß klar auf der Hand, daß derjenige, der Vorteile sucht, auch dafür bezahlen soll.

Aber sind damit auch tatsächlich die anderen Fälle erklärt? Nicht unbedingt: Denn die Frage der Gebühren wurde Ende 1796 erörtert, während die anderen Beispiele zum Teil aus der Zeit davor stammen, und vor 1796 hatten keineswegs alle in die Kolonie aufgenommenen Emigrés Gebühren entrichtet. Schließlich stießen die Ausführungen Le Coqs bei Erman auf Widerspruch, der viel stärker als Le Coq mit der Not der Emigrés argumentierte. Indem er ausdrücklich auf die schlechte Situation der Emigrés verwies, wurde bei ihm soziales Engagement deutlich sichtbar. Die von der reformierten Kirche so stark in den Vordergrund gestellte Tugend der Nächstenliebe ist zweifellos ein Teil seiner religiösen Identität als calvinistischer Geistlicher, da er auch an anderen Stellen immer wieder ähnlich

72 GStA, I. HA, Rep. 122, 7d, Nr. 1, Bd. 2, Bl. 45 v.

73 Ebenda, Bl. 44.

argumentierte.⁷⁴ Damit aber greift das finanzielle Erklärungsmuster fraglos zu kurz.

Insgesamt zeigt sich ein recht uneinheitliches Bild vom Verhalten der Réfugiésnachkommen gegenüber den Emigrés. Es schwankte zwischen Offenheit aufgrund von Mitleid oder finanziellen Motiven und Abgrenzung. Solche unterschiedlichen Verhaltensmuster deuten auf eine stärker differenzierte Mentalitätsstruktur des Refuge am Ende des 18. Jahrhunderts als bisher in der Forschung angenommen. Man könnte aber auch anders formulieren: Sie deuten auf einen ständig im Fluß befindlichen Prozeß hin, in dem Sicht- und Verhaltensweisen immer wieder neu konstruiert oder rekonstruiert werden und immer wieder neu ausbalanciert und kombiniert werden. Das Verhalten des Obrichters Le Coq weist in diese Richtung.

Gewisse gemeinsame Merkmale der beiden Migrationsgruppen wie Sprache, kulturelle Wurzeln oder Flüchtlingsidentität erhielten beim Zusammentreffen mit den Emigrés für bestimmte Réfugiésnachkommen offenbar einen neuen Stellenwert oder wurden überhaupt erst wieder aktiviert, so daß Unterschiede zwischen ihnen und den Emigrés etwa in Konfession oder Schicht zurückgedrängt wurden. Hier stellt sich nun die Frage, ob sich die genannten Phänomene etwas genauer beschreiben und lokalisieren lassen.

Sind bisher qualitative Methoden zum Einsatz gelangt, um Licht in die Beziehung des Refuge zur Revolutionsemigration zu bringen, so soll im folgenden und abschließend versucht werden, sich dem Problem mit Hilfe einer quantitativen Untersuchung zu nähern. Doch bevor die Zahlen sprechen, wird exemplarisch einer der Fälle ausführlicher erläutert.

Im Juni 1803 erschien der in Avocourt bei Châlons sur Marne geborene, 40 Jahre alte Maler Jean Baptiste Felix Lionnet⁷⁵ vor dem Consistoire, der Gemeindevertretung der Französisch-reformierten Kirche zu Berlin, um das Aufgebot für sich und Marie Louise Colas zu bestellen.⁷⁶ Doch seiner Bitte wurde zunächst nicht entsprochen, denn die Braut war zwar französisch-reformiert, der Bräutigam jedoch katholisch. Erst nach einem relativ umständlichen Verfahren wurde die Ehe am 29. Juni 1803 in der Eglise de

74 Zu nennen ist hier zum Beispiel ein Schreiben Ermans an Thulemeier vom 22.10.1796, in dem er sich bemüht, eine scheinbar unrechtmäßig eingezogene Gebühr für die Familie Chamisso zurückerstatten zu lassen. In dem Brief beschreibt er ausführlich die Notlage des Vaters Adalbert von Chamisso: „Cet homme respectable ... avec une famille de trois enfants a été entièrement dépouillé de tous ses biens par la révolution...“ Vgl. GSTA, I. HA, Rep. 122, Nr. 1, Bd. 2, Bl. 29.

75 In den Unterlagen finden sich zwei verschiedene Schreibweisen des Namens, nämlich Lionet und Lionnet. Da sich die Schreibweise Lionnet durchgesetzt hat, wird sie im folgenden auch benutzt. Vgl. H. Tollin, Biographisches über einige Prediger der französischen Colonie in Magdeburg, in: Die Französische Colonie 10 (1896), H. 3, S. 33-37, H. 4, S. 51-54, H. 11, S. 165-167, hier H. 4, S. 52.54.

76 Archiv der Französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin im Französischen Dom [AFD], Rep. 04 I, Bd. 20, S. 241.

Villeneuve, einer der französisch-reformierten Kircheu in Berlin, geschlossen.⁷⁷ Das genannte umständliche Procedere war im Vorfeld einer gemischten französisch-reformiert – katholischen Heirat vorgeschrieben. Zunächst hatte der Pastor des Wohnviertels der französisch-reformierten Braut oder des französisch-reformierten Bräutigams zu versuchen, diese in einem Gespräch davon abzubringen, ein Mitglied der katholischen Kirche zu heiraten. Da solche Vorhaltungen im allgemeinen nichts nutzten, auch im Falle von Marie Colas verhielt es sich so, wurden dem Bräutigam Felix Lionnet drei, im Jahre 1768 von Seiten der preußischen Verwaltung festgelegte Fragen vorgelegt. Er mußte Auskunft darüber geben, wovon er lebte, in welchem Glauben er seine zukünftigen Kinder erziehen wollte und ob er bereit war zu geloben, stets in Preußen zu bleiben.⁷⁸ Nur wenn die Antworten im Sinne der preußischen Peuplierungs- und Kirchenpolitik ausfielen, nämlich wenn der Bräutigam fest „etabliert“ war, zumindest seine Töchter im reformierten Glauben erziehen lassen wollte und zusagte, Preußen nicht mehr zu verlassen, wurde das Paar aufgeboten. Zweck dieses Verfahrens war es, katholische Ausländer, vor allem Franzosen zu hindern, ihre reformierten, in Preußen geborenen Frauen und Kinder in ihre alte Heimat mitzunehmen – also die Peuplierungspolitik des preußischen Staates zu unterlaufen. Schließlich ging es auch um die Wahrung der Parität zwischen katholischer und protestantischer Bevölkerung in Preußen, eine Katholisierung des Landes sollte verhindert werden. Felix Lionnet beantwortete die Fragen zur Zufriedenheit des Consistoire: Er erklärte, sogar alle seine zukünftigen Kinder reformiert erziehen zu wollen, betonte, in Preußen bleiben zu wollen und führte dazu aus, daß er seit sieben Jahren im Lande sei und daß seine Kunst, die ihm bisher ein gutes Einkommen beschert habe, ihn sicher in Berlin halten werde.⁷⁹ Das Paar hatte zwei Söhne, Albert Raphael Benjamin Lionnet (geboren 7. August 1808)⁸⁰ und Baptiste Felix Lionnet (geboren 25. September 1810)⁸¹, als der Vater im Alter von 53 Jahren am 25. Januar 1816 verstarb.⁸² Einer der beiden Söhne, Albert Raphael, wurde französisch-reformierter Geistlicher und war zuletzt in Berlin tätig.⁸³

Welche Schlüsse lassen sich nun aus dieser Familiengeschichte für die Frage nach der Beziehung von Réfugiésnachkommen und Revolutionse migranten ziehen? Bei genauer Aufschlüsselung der einzelnen Daten ergibt sich, daß der gebürtige Franzose und Katholik Felix Lionnet im Jahre 1796 nach Berlin gekommen sein mußte. Dies legt die Vermutung nahe, daß

77 AFD, Heiratsregister, Bd. 3, S. 447. Die Kirche trug den deutschen Namen Dorotheenstädtische Kirche.

78 GStA, I. HA, Rep. 122, 6b I, Nr. 5, Bl. 14. (?)

79 GStA, I. HA, Rep. 76 alt, VI, Nr 32, Bl. 10.

80 AFD, Taufregister, Bd. 10, S. 295.

81 Ebenda, S. 358.

82 AFD, Sterberegister, Bd. 8, S. 546.

83 H. Tollin, Biographisches (Anm. 75), H. 4, S. 52-54.

Lionnet ein Revolutionsemigrant war. Diese Annahme wird in der einschlägigen Literatur bestätigt.⁸⁴ Ferner wird dort darauf verwiesen, daß Lionnet – und damit kommen wir beinahe wieder zum Beginn dieser Ausführungen zurück – ein Bekannter Adalbert von Chamisso's gewesen sei. Hier war es also einem katholischen Revolutionsemigranten gelungen, nicht nur formal zur Französischen Kolonie zu gehören, sondern durch eine Ehe mit der französisch-reformierten Marie Colas den Weg in den inneren Kreis der Koloniegesellschaft zu finden – jenem Kreis, der sich aus den französisch-reformierten Nachkommen der ersten Réfugiésgeneration zusammensetzte.

Marie Colas gehörte zwar nicht zu einer Familie aus der Kolonieelite, aber sie war eine gebildete Frau, die nach dem Tode ihres Mannes die von beiden gegründete Scivule für höhere Töchter weiterführte. Damit dürfte das Ehepaar zur mittleren Schicht der Koloniegesellschaft gehört haben.⁸⁵ Hierauf deutet auch der Bildungsgang des älteren Sohnes Albert Raphael Lionnet, der – und hier zeigt sich die volle Integration der „emigriert-refugierten“ Familie Lionnet in die Gesellschaft der Französischen Kolonie und Kirche – französisch-reformierter Geistlicher wurde. Zuvor hatte er die höheren Bildungseinrichtungen der Französischen Kolonie wie das Französische Gymnasium und das französisch-reformierte *Séminaire de Théologie* durchlaufen.

84 Bisher wurde der Begriff *Emigré* noch nicht definiert, d.h. es wurden noch keine Kriterien eingeführt, die zur Identifikation einer Person als Revolutionsemigrant(in) dienen können. Da in den behandelten Fällen die in Frage kommenden Personen sich selbst als *Emigrés* bezeichneten und von den preußischen Behörden auch so bezeichnet wurden, war eine Definition zunächst nicht notwendig. Im Falle von Felix Lionnet liegen nun aber weder Selbstzeugnisse noch andere Unterlagen vor, die ihn als *Emigré* einstufen. Henry Tollin dürfte allerdings über entsprechende Quellen verfügt haben, als er die Biographie des Sohnes verfaßte. Er wies ausdrücklich darauf hin, daß Felix Lionnet „während der Revolution ... vertrieben worden ... war“ (vgl. ebenda, S. 53). Daß Tollin in seinem Aufsatz um historische Korrektheit bemüht war, bestätigen die heute noch überprüfbaren Details seiner Darstellung. Vielleicht hat er sich aber auch aus pragmatischen Gründen jene Definition zu eigen gemacht, die im folgenden Anwendung finden soll. Danach werden alle diejenigen Personen als *Emigrés* aufgefaßt, die laut preußischer Gesetzgebung als solche definiert worden wären, auch wenn sie nicht (mehr) aktenkundig waren und sind. Demnach war auch Felix Lionnet ein *Emigré*, denn 1796 fand in Berlin noch immer der Spezialbefehl des Königs vom 5.11.1793 Anwendung (s.o.); vgl. GStA, I. HA., Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1. – Zur Problematik und Komplexität des Begriffs *Emigré* und dessen Definition im Rahmen der französischen Gesetzgebung, der der Aufnahmeländer und des Selbstverständnisses der betreffenden Personen, vgl. u.a. E. Kruse, Die Emigranten der Französischen Revolution in Kurhannover, Hannover 1990, S. 1-4.

85 Vgl. hierzu J. Wilke, Die Französische Kolonie in Berlin, in: H. Schultz, Berlin 1650–1880. Sozialgeschichte einer Residenz, Berlin 1992, S. 353-430, hier S. 384-386. Wilke bescheinigt der Intelligenz der Kolonie, zu der er auch die Schulmeister zählte, ein relativ großes Sozialprestige, wobei Einkommen und Lebensstandard durchaus variabel sein konnten.

Sein Vater Felix Lionnet ist somit ein hervorragendes Beispiel für die beinahe vollständig geglungene Integration eines Emigré in die Lebensgemeinschaft des Refuge – nur sein katholischer Glaube ließ ihn noch als ursprünglich Fremden erkennen. Der Integrationsprozeß erlebte seinen Höhepunkt und Abschluß posthum, nach dem Tode von Felix Lionnet, nämlich mit der Berufung seines Sohnes zum Geistlichen an die Berliner Französische Kirche. Daß Felix Lionnet bereits über vielfältige Kontakte zur Familie seiner späteren Frau verfügt hatte, bevor es zur Verlobung kam, ist anzunehmen. Prinzipielle Ablehnung dürfte er demnach in der Französischen Kolonie nicht erfahren haben, als er nach Berlin kam, sondern eher freundliche Aufnahme.

Ausgehend von diesem Fall soll nun im folgenden das Heiratsverhalten von Emigrés und Réfugiésnachkommen näher untersucht werden. Es wird hier als ein Indikator für das Ausmaß und die Intensität der Beziehungen zwischen Refuge und Revolutionsemigration gewertet.⁸⁶

Grundlage der anschließenden Betrachtungen sind zum einen Akten des preußischen Departements für Justiz- und Geistliche Angelegenheiten (später Ministerium für Geistliche, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten), das Trau-Register der Berliner französisch-reformierten Kirchengemeinde sowie die Protokollbücher der Gemeindevertretung.⁸⁷

Aus diesen Unterlagen lassen sich nun für den Zeitraum 1791 bis 1806⁸⁸ insgesamt vier sichere Fälle von Eheschließungen von Emigrés, die zwischen 1796 und 1801 nach Berlin gekommen waren, und Mitgliedern der Französischen Kirche zu Berlin ermitteln. Dabei handelt es sich in drei Fällen um Katholiken. Ferner gibt es weitere 14 Fälle einer Heirat von französisch-reformierten Gemeindegliedern mit gebürtigen Franzosen, deren Verortung als Emigrés aber nicht gesichert ist – so fehlt in den Quellen meist der Hinweis auf den Zeitpunkt ihrer Ankunft in Berlin.

Das bedeutet: vier Prozent aller Ehen von Angehörigen der Berliner französisch-reformierten Gemeinde wurden zwischen 1791 und 1806 mit einem gebürtigen „National-Franzosen“⁸⁹ geschlossen, in einem Prozent

86 Das Heiratsverhalten wird häufig als Indikator für die Integration einer Migrantengruppe in die aufnehmende Gesellschaft benutzt, daher erscheint es legitim, es auch hier als Indikator für die Integration der Emigrés in das Refuge zu benutzen. Vgl. z.B. E. Birnstiel/A. Reinke, Hugenotten in Berlin (Anm. 46), hier S. 96f. oder J. Wilke, Zur Geschichte (Anm. 27), S. 80.

87 Es handelt sich bei den genannten Ministerialakten insbesondere um die Akten GStA, Rep. 76 alt, VI, Nr. 31-33.

88 Dieser Zeitraum wurde gewählt, da 1791 der erste Fall einer Eheschließung zwischen einem Emigré und einer Réfugiésnachfahrin auftaucht und nach 1806 bis 1813 Ehen zwischen gebürtigen Franzosen und Angehörigen der Französischen Kolonie in Berlin vor allem Heiraten mit Soldaten der Napoleonischen Armee betrafen (s.u.).

89 Der Begriff taucht zu dieser Zeit in den Quellen auf. Vgl. Königliches Rescript an die Regierung und die Kriegs- und Domänenkammer zu Minden wegen des Tragens der französischen Nationalkokerde durch Franzosen, die sich im Königreich Preußen auf-

der Fälle handelte es sich – legt man die Definition der preußischen Gesetzgebung zugrunde – gesichert um eine Ehe mit einem Revolutionse migranten.⁹⁰ Bedeutsam ist auch die Tatsache, daß im allgemeinen die zukünftigen Ehefrauen und nicht die Ehemänner aus der französisch-reformierten Kirche stammten.⁹¹

Nicht Adlige, sondern Künstler und Kaufleute, Handwerker und Lehrer oder Bedienstete beim Hochadel und der königlichen Familie fanden Partnerinnen aus der französisch-reformierten Kirche. Damit gehörten die zukünftigen Ehemänner zu jenen etwas mehr als 50 Prozent von Emigrés, die nach Donald Greer dem dritten Stand zuzurechnen waren.⁹²

Auch wenn der Prozentsatz von „emigriert-refugierten“ Ehen in der Französischen Kolonie zu Berlin nicht hoch war, so verstärkt die Tatsache, daß solche Ehen überhaupt möglich waren und damit Revolutionsflüchtlinge in den inneren Kreis der Refugagesellschaft gelangen konnten, den oben bereits gewonnenen Eindruck, daß von einer strikten Ausgrenzung der Emigrés durch das Refuge nicht die Rede sein konnte.

Zwei Fragen bleiben jedoch ungeklärt:

1. Wie läßt sich die erfolgreiche Integration von Revolutionsflüchtlingen in die Koloniegesellschaft erklären?
2. Kann ein derartiger Vorgang mit der in der Literatur beschriebenen, scheinbar festgefühten Gruppenidentität des Refuge in Einklang gebracht werden?

Ein Blick auf das allgemeine Heiratsverhalten der Koloniefranzosen im Berlin der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt eine mögliche Antwort auf die erste Frage. Wählt man nämlich die zwischen 1760 und 1770 geschlossenen Ehen französisch-reformierter Kolonieangehöriger als Sample für die weitere Untersuchung, so zeigt sich folgendes: In durchschnittlich sieben Prozent dieser Ehen war der männliche Partner gebürtiger Franzose katholischer Konfession. Der umgekehrte Fall trat nicht auf. Allein die Berufszusammensetzung der katholischen Partner stimmt nicht ganz mit der im Zeitraum 1791 bis 1806 überein, deutet aber auch auf die Mittelschicht der Koloniegesellschaft, die sich den Emigrés durch die Ehe öffnete: Es handelte sich um kleinere Kaufleute, viele sogenannte Seidenfabrikanten,

halten vom 1. August 1796, abgedruckt als Stück Nr. 146 bei: P. Veddeler (Bearb.), *Französische Emigranten* (Anm. 3), S. 261-262.

90 Vgl. hierzu Anm. 84. Ferner: Spezialbefehl des Königs vom 5.11.1793, der bis mindestens September 1800 Anwendung fand; vgl. GStA, I, IIA, Rep. 11, 91b, Chur- und Neumark Generalia, Fasc. 1.

91 Es gibt nur einen einzigen mir bekannten Fall, in dem der männliche Partner französisch-reformiert war, nämlich in der Ehe zwischen Jean Bastide und Wilhelmine Toussaint, die allerdings nicht in einer französisch-reformierten Kirche geschlossen, sondern dort nur aufgeboten wurde. Da der Geburtsort von Wilhelmine Toussaint nicht angegeben ist, der Vorname aber auf eine gewisse Integration der Familie in Preußen hinweist, kann es durchaus sein, daß es sich bei ihr gar nicht um eine *Emigrée* handelte. Vgl. GStA, Rep. 76 alt, Abt VI, Nr. 31, Bl. 24.

92 D. Greer, *The Incidence* (Anm. 28), S. 127.

um Offiziere, aber auch einfache Soldaten sowie um Verwaltungsbeamte, die vermutlich im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Steuereintreibung, mit der Einführung der sogenannten Regie also, 1766 nach Preußen gekommen waren. Da für die Berliner Französische Kolonie im gesamten 18. Jahrhundert eine schichtmäßig sehr enge Einbindung bei der Heirat typisch war,⁹³ die französische Sprache seit Mitte des 18. Jahrhunderts zudem in der Unterschicht der Kolonie immer weniger gesprochen, selbst verstanden wurde,⁹⁴ darf hier wohl davon ausgegangen werden, daß die französisch-reformierten Partnerinnen aus derselben Schicht wie ihre katholischen Ehemänner stammten, zumal es für Männer aus „refugierten“ Kaufmanns- oder Handwerksfamilien durchaus üblich war, sich für einige Zeit in Frankreich aufzuhalten, so daß Kontakte zu „National-Franzosen“ in diesen Familien nichts ungewöhnliches waren.⁹⁵

Damit läßt sich in der Berliner Französischen Kolonie so etwas wie eine Tradition der Integration von katholischen Franzosen in den „inneren Kreis“ der Koloniegesellschaft vermuten, getragen von den Frauen der Kolonie und akzeptiert von den Männern. Die Politik Friedrichs II. verbunden mit dem Prozeß der Säkularisation, der sich in der Berliner französisch-reformierten Gemeinde im Verlaufe des 18. Jahrhunderts verstärkte,⁹⁶ scheint also dazu geführt zu haben, daß der im Calvinismus angelegte Gegensatz katholisch und reformiert von den Berliner Koloniefranzosen und -französischen immer weniger wahrgenommen wurde. Ließ sich doch das Phänomen von katholisch – französisch-reformierten Ehen 1735 nur in einem Prozent der Fälle nachweisen, dreißig Jahre später in einer zahlenmäßig kleineren Gemeinde⁹⁷ waren es immerhin sieben Prozent. Parallel dazu wurden gemeinsame Sprache und kulturelle Basis als Identifika-

93 Vgl. J. Wilke, Die Französische Kolonie (Anm. 85), S. 370.

94 Zum Beispiel ebenda, S. 427.

95 Vgl. etwa die Beispiele in der Akte GStA, Rep. 122, 6b I, Nr. 5, Bl. 24-33. In dieser Akte ist eine Liste vorhanden, die für die Jahre 1763 bis 1765 eine Zusammenstellung von Namen solcher Koloniefranzosen und -französischen enthält, die sich im Ausland, vor allem in Frankreich aufhalten. Dort sind auch – sofern bekannt – die jeweiligen Gründe für den Aufenthalt genannt. Im Falle von Männern ging es meist um die Erweiterung von handwerklichen Fähigkeiten oder um Handelskontakte. Frauen waren im allgemeinen mit ihren nichtpreußischen Ehepartnern endgültig in deren Heimat gezogen. J. Wilke, Zur Geschichte (Anm. 27), S. 81 betont, daß die restriktive Peuplierungspolitik Friedrichs II. Kontakte nach Frankreich erschwerte. So war prinzipiell eine Reiseerlaubnis notwendig, um Preußen zu verlassen. Wer das Land ohne Erlaubnis verließ und aufgegriffen wurde, sollte als Deserteur behandelt werden. Vermutlich in Benutzung der o. g. Akte (in dem Beitrag gibt es keine Fußnoten) beschreibt Wilke, daß deshalb eine namentliche Zusammenstellung sämtlicher heimlich nach Frankreich „entwichener Kolonisten“ erfolgt sei. Ein solcher Grund ist in der Akte nicht explizit erwähnt, zudem belegt sie deutlich, daß das Verbot, Preußen ohne Erlaubnis zu verlassen, nur eine recht begrenzte Wirkung besaß.

96 Indizien für einen solchen Prozeß sind etwa die Verringerung des Gottesdienst- und Abendmahlsbesuchs. Vgl. z. B. M. Welge, Die Französische Kirche zu Berlin, in: G. Bregulla (Hrsg.), Hugenotten (Anm. 28), S. 88-132, hier S. 112 und 132.

97 Vgl. Tabellen, in: ebenda, S. 473-486, hier S. 476-478.

tionsmoment für die Mitglieder der Französischen Kolonie wichtiger, zumindest für den Teil, der sich noch nicht in die umgebende deutsche Gesellschaft assimiliert hatte. Damit hatte ein Fremder, hier ein katholischer „National-Franzose“, der Gemeinsamkeiten in Sprache und kulturellen Wurzeln anwies, gute Chancen auf Integration in die Gruppe. Die partielle Öffnung des Refuge für die Emigration aus dem revolutionären Frankreich scheint auch auf einer solchen Tradition zu beruhen.

Zu beantworten bleibt aber die Frage, wie diese Tradition mit der in der Literatur beschriebenen Gruppenidentität der Hugenotten des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Einklang zu bringen ist. Hier bieten sich zwei Erklärungsmuster an: Zum einen fällt auf, daß das oben genannte Phänomen ein Mittelschichtphänomen mit geschlechtsspezifischem Hintergrund zu sein scheint. Gerade aber anhand von Quellen aus dem Bereich der männlichen Kolonieelite wurde in der Literatur mangels anderer Überlieferungen die Gruppenidentität der Réfugiésnachkommen untersucht. Das jedoch könnte bedeuten, daß die Mittelschicht des Refuge so etwas wie eine Brückenfunktion zwischen ihrer preußischen Heimat und der Heimat ihrer Vorfahren einnahm, wobei der geschlechtsspezifische Unterschied darin bestand, daß Männer als Mittler von innen (der Kolonie) nach außen (Frankreich) wirkten, indem sie durch Reisen den Kontakt nach Frankreich aufrechterhielten, während Frauen genau die umgekehrte Rolle spielten, indem sie gebürtige Franzosen an die preußische Hugenottenkolonie banden. Die in der Forschung als die hugenottische Gruppenidentität beschriebene kollektive Struktur wäre demnach nur einer von vielen möglichen Entwürfen im Prozeß der Konstruktion von hugenattischer Identität. Die Mittlerrolle zwischen Preußen und Frankreich als ein anderer Entwurf der „refugierten“ Mittelschicht des ausgehenden 18. Jahrhunderts wäre ein weiterer Bestandteil dieser Identität.

Zum anderen ließe sich denken, daß auch über die Mittelschicht hinaus dieses Phänomen in der Identitätsstruktur des preußischen Refuge latent vorhanden war, daß es jedoch nicht opportun war, es der preußischen Öffentlichkeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts zu präsentieren. Diese Hypothese würde dann auch eine weitere Erklärung für das oben beschriebene Verhalten der Familie Erman und anderer Mitglieder der führenden „Kolonieoligarchie“ bieten.

Ein Hinweis auf ein ganz neues Element in der Identitätsstruktur der Réfugiésnachkommen findet sich dann im Zeitraum zwischen 1807 und 1813. Während dieser Zeitspanne ging die Zahl von Heiraten zwischen „Refugierten“ und gebürtigen Franzosen von durchschnittlich vier Prozent auf weniger als 0,5 Prozent zurück, wenn man einmal von den wenigen Ehen zwischen Soldaten der französischen Armee und Koloniefrauzösinen absieht.⁹⁸ Von einer Integration dieser Männer in die Berliner hugenottische Gesellschaft konnte jedoch kaum eine Rede sein, nicht zuletzt

⁹⁸ GStA, Rep. 76 alt, VI, Nr. 33, Bl. 7ff.

weil von ihrer Seite kein Wille zur Integration vorlag. Damit fand die Tradition der Integration katholischer Franzosen in die Hugenottenkolonie während dieser Jahre ihr Ende. Gleichzeitig erwachte ein heftiger preußisch-deutscher Patriotismus, der sich unter anderem in der Eindeutschung französischer Familiennamen niederschlug – so wurde in der Berliner Kolonie sogar darüber diskutiert, ob nicht alle Kolonieangehörigen gemeinsam ihre französischen Namen ablegen sollten⁹⁹ – und bis zur Forderung nach der bewußten Aufgabe des französischen Sprachgebrauchs führen konnte.¹⁰⁰

Fragt man zusammenfassend nach den Ergebnissen dieser ersten und keineswegs erschöpfenden Untersuchung der Beziehung zweier so unterschiedlich, politisch und konfessionell motivierten Migrationsbewegungen von Frankreich nach Preußen, so lassen sich hier, wo bewußt auf das Refuge fokussiert wurde, einige interessante und neue kollektive Strukturen in dieser Gruppe erkennen. Wenn man nämlich – wie geschehen – davon ausgeht, daß im Verhalten der Réfugiésnachkommen gegenüber den Emigrés genauso wie im Bild, das sie von den Revolutionsemigranten hatten, Merkmale „refugirter“ Identität zum Ausdruck kommen, so löst sich die scheinbar feste, mit Werten und Eindeutigkeiten versehene Größe der hugenottischen Gruppenidentität auf. An ihre Stelle tritt ein kollektives Konstrukt aus „refugirten“ Identitäten, die durchaus widersprüchlich und uneinheitlich sind und immer wieder neu zusammengesetzt und aushalanciert werden konnten.

Unter solchen Umständen stellen die Ergebnisse dieses Beitrages und die Aussagen in der Literatur zur Identität des Refuge nur insofern einen Widerspruch dar, als daß hier nicht von einer festen mit Werten und Eindeutigkeiten versehenen Größe der hugenottischen Identität ausgegangen wird. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß sich in der dritten Generation der Hugenotten neben dem Selbstbild vom „preußischen eitoyen“ mit spezifisch französisch-deutscher Kultur vor allem in der Oberschicht der Kolonie die Vorstellung vom Wanderer und Mittler zwischen den Kulturen Frankreichs und Preußens findet, jeweils geschlechtsspezifisch und insbesondere in der Mittelschicht der Koloniesellschaft ausgeprägt. Ausgrenzung und Abgrenzung oder Öffnung der Kolonie und Bemühen um Integration der Revolutionsemigranten waren die Resultate dieser Haltungen des Refuge. Daneben zeigten sich Tendenzen, die mit der Ankunft der Emigrés überhaupt geweckt oder wiedererweckt worden sind: Gefühle von Gemeinsamkeit und Mitleid mit ihnen, vielleicht ausgelöst durch die Erinnerung an die Flucht der Vorväter. Damit wurde auch ein mehr oder weniger verschüttetes Element der Réfugiésmentalität erneut verstärkt, die von der französisch-reformierten Kirche so stark in den Vordergrund gestellte

99 H. Erbe, *Die Hugenotten in Deutschland*, Essen 1937, S. 175.
100 M. Welge, *Die Französische Kirche* (Anm. 96), hier S. 114.

Tugend der Nächstenliebe, die üblicherweise als soziales Engagement für Notleidende sichtbar wurde.

Mit dem Beginn des Krieges gegen Frankreich löste sich dann die Vorstellung von der Mittlerrolle der „Refugierten“ offenbar auf. Eine solche Rolle war nicht mehr opportun und wurde ersetzt von dem hugenottischen Selbstbild des nicht mehr von französischer Kultur beeinflussten preußischen Patrioten.